

Krüger / Krüger

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Geschäftsleitung des Kreditinstituts ihren Einlegern die wichtigsten Angaben über das Einlagensicherungssystem mitteilt, dem das Kreditinstitut und seine Zweigniederlassungen innerhalb der Gemeinschaft angehören. Die innerhalb des Einlagensicherungssystems geltenden Beschränkungen und Obergrenzen werden in leicht verständlicher Form angegeben.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Geschäftsleitung des Kreditinstituts ihren Einlegern die wichtigsten Angaben über das Einlagensicherungssystem mitteilt, dem das Kreditinstitut und seine Zweigniederlassungen innerhalb der Gemeinschaft angehören. Der Betrag der Deckung gemäß dem Einlagensicherungssystem ist den Einlegern mitzuteilen.

Ferner müssen die Informationen über die Bedingungen der Entschädigung und die zum Erhalt der Entschädigung zu erfüllenden Formalitäten auf Anfrage erhältlich sein.

Absatz 2 unverändert

Artikel 7 bis 9 unverändert

Anhang unverändert

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (*)

(93/C 178/15)

KOM(93) 196 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 10. Juni 1993)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird der erste Absatz von Artikel 2.
2. Dem Artikel 2 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus werden alle anderen Zahlungen, die entweder aufgrund eines zwischen dem Schuldner- und dem Gläubigermitgliedstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens oder, falls ein solches nicht besteht, aufgrund des Steuerrechts des Schuldnerstaates als Zinsen oder Lizenzgebühren gelten, im Sinne dieser Richtlinie als solche behandelt.“

(*) ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1991, S. 26.